

RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLE
DR. LANGER

24. März 2005

EINGELANGT

M. u. ob. 10 Cg 10/05h

14

Das Handelsgericht Wien erlässt durch den Richter Dr. Friedrich Kulka in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Bundesarbeiterkammer, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei Bahntours Reiseservice GmbH, 1200 Wien, Stromstraße 11, vertreten durch Dr. Tassilo Neuwirth, Dr. Alexander Neurauder, Dr. Martin Neuwirth, Rechtsanwälte, 1010 Wien, Petersplatz 3, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, Streitwert im Provisorialverfahren EUR 36.000,-, folgende

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG:

Zur Sicherung des Anspruches der klagenden und gefährdeten Partei gegen die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei auf Unterlassung wettbewerbswidriger Eingriffe, worauf die vorliegende Klage gerichtet ist, wird der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei aufgetragen, es ab sofort und bis zur Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils zu unterlassen,

a) die Gestaltung der Preise der von ihr veranstalteten Pauschalreisen insbesondere in ihren Katalogen bzw. Prospekten oder sonstigen Werbeankündigungen so vorzunehmen, dass der Preis für die jeweilige Reise zwar angegeben ist, darin allerdings insbesondere nicht Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren und Taxen oder sonstige Zuschläge inkludiert sind, sondern nur die ungefähr zu erwartenden Kosten angegeben werden, während der genaue Betrag dieser Gebühren erst zum Zeitpunkt der Ticketausstellung (ca. 2 Wochen vor Abflug) zusätzlich zum Pauschalpreis verrechnet wird;

b) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Pauschalreisevereinbarungen, Erhöhungen des bei Buchung vereinbarten Reisepreises zu fordern, insbesondere als sogenannte „Flughafengebühren“, „Sicherheitsgebühren“, „Taxen“ zu verlangen, wenn die Beklagte mit dem Verbraucher keine nach § 31c Abs 1 KSchG wirksame Vereinbarung über die Erhöhung des Reisepreises getroffen hat, insbesondere wenn lediglich Klauseln wie:

„Bei Flugreisen sind alle zusätzlich zum Ticketpreis anfallenden Gebühren (inklusive der streckenabhängigen Sicherheitsgebühren der Fluglinien) nicht im Pauschalpreis inkludiert. Die zu erwartenden Kosten (Stand 15.10.2003) sind bei jeder Flugreise im Preiskasten angegeben. Der genaue Betrag dieser Gebühren zum Zeitpunkt der Ticketausstellung (ca. 2 Wochen vor Abflug) wird zusätzlich zum Pauschalpreis verrechnet.“

vereinbart wurden, die keine genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthalten;

c) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern Klauseln wie:

„Bei Flugreisen sind alle zusätzlich zum Ticketpreis anfallenden Gebühren (inklusive der streckenabhängigen Sicherheitsgebühren der Fluglinien) nicht im Pauschalpreis inkludiert. Die zu erwartenden Kosten (Stand 15.10.2003) sind bei jeder Flugreise im Preiskasten angegeben. Der genaue Betrag dieser Gebühren zum Zeitpunkt der Ticketausstellung (ca. 2 Wochen vor Abflug) wird zusätzlich zum Pauschalpreis verrechnet.“

oder sinngleiche Klauseln zu verwenden; ferner ist es zu unterlassen, sich

auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

Begründung:

Die klagende Partei und gefährdete Partei (in der Folge nur noch kurz als Klägerin bezeichnet) beantragte u.a. ein dem obigen Spruch inhaltsgleiches Unterlassungsbegehren gegen die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei (im folgenden nur noch als Beklagte bezeichnet) und stellte gleichzeitig den vorliegenden Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Die Beklagte sprach sich gegen die Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung aus.

Das beiderseitige Vorbringen ist den Streitparteien bekannt (§ 78 EO iVm § 428 Abs 2 ZPO), sodass darauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Aufgrund des beiderseitigen Parteivorbringens und der Einsichtnahme in die Bescheinigungsmittel Beilagen ./A (Katalog der Beklagten), ./B (Reisebedingungen, entnommen der website www.bahntours.at), ./C (Buchungsschein des Reisebüros Magic Tours vom 24.05.2004), ./D (Änderungsrechnung des Reisebüros Magic Tours vom 31.08.2004), ./E (Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 12.10.2004), ./F (Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 18.10.2004), ./G (eidesstattliche Erklärung des [REDACTED] vom 25.01.2005), ./1 (Kopie Seite 47 des Reisekataloges der Beklagten), ./2 (Buchungsbestätigung der Beklagten vom 24.11.2003) und ./3 (Rechnung der Beklagten vom 30.04.2004) wird folgender wesentlicher Sachverhalt festgestellt und als bescheinigt angenommen:

Die Beklagte ist als Reiseveranstalter und Reisebüro tätig und ist zu FN 35286 t im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

In ihrem Katalog bietet die Beklagte Reisen zu Pauschalpreisen an: Hierbei wird im „Preiskasten“ der „Pauschalpreis“ genannt und darunter

folgen weitere Posten, so wird auch der Posten „Flughafentaxen dzt. ca.: ...“ gesondert ausgezeichnet (Beilagen ./A und ./1).

Bei Vertragsabschlüssen verwendet die Beklagte neben den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) „Spezielle Reisebedingungen“ (Beilage ./A), deren Punkt 15 „Flughafentaxen und Sicherheitsgebühren“ lautet:

„Bei Flugreisen sind alle zusätzlich zum Ticketpreis entfallenden Gebühren (inklusive der streckenabhängigen Sicherheitsgebühren der Fluglinien) nicht im Pauschalpreis inkludiert. Die zu erwartenden Kosten (Stand 15.10.2003) sind bei jeder Flugreise im Preiskasten angegeben. Der genaue Betrag dieser Gebühren zum Zeitpunkt der Ticketausstellung (ca. 2 Wochen vor Abflug) wird zusätzlich zum Pauschalpreis verrechnet.“

 buchte am 24.05.2004 für die Zeit vom 14.09.2004 bis 20.09.2004 die von der Beklagten veranstaltete Rundreise Provence/Camargue für zwei Personen, wobei die Flughafengebühren mit € 79,- pro Person, sohin mit € 158,- für zwei Personen am Buchungsschein/Rechnung ausgewiesen sind (Beilage ./C). Mit der Änderungsrechnung vom 31.08.2004 (Beilage ./D) erhielt er vom Reisebüro die Information, dass die Flughafengebühren auf € 103,77 pro Person, sohin auf € 207,54 für zwei Personen angehoben wurden. Als Grund wurde ihm eine Preissteigerung bei den Kerosinpreisen genannt (Beilage ./G). Somit betrug die Erhöhung € 24,77 pro Person bzw. € 49,54 für zwei Personen.

Nicht festgestellt werden konnte, dass den Kunden bei Buchung der Reise genaue Angaben zur Berechnung dieser Preiserhöhungen gemacht worden wären.

Diese Feststellungen gründen sich auf die eindeutigen und zweifelsfreien Bescheinigungsmittel; an der Richtigkeit der vorgelegten Urkunden bestehen keine Bedenken.

Die zuletzt getroffene negative Feststellung ergibt sich daraus, dass weder in den Reisebedingungen noch im Katalog der Beklagten genaue Angaben zur Berechnung der Preiserhöhungen enthalten waren und die Mitteilung solcher Angaben von der Beklagten weder behauptet noch durch Vorlage geeigneter Bescheinigungsmittel glaubhaft gemacht wurde.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 28a Abs 1 KSchG kann, wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Pauschalreisevereinbarungen gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dabei die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, unbeschadet des § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Der Klägerin kommt gemäß § 29 Abs 1 KSchG ex lege eine Legitimation zur Klagsführung entsprechend dem § 28 a KSchG zu. Darüber hinaus ist die Klägerin berechtigt, gemäß § 30 KSchG Abs 1 den Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen. Durch den Verweis des § 30 Abs 1 KSchG auf § 24 UWG ist die Bescheinigung der Gefährdung des Anspruches nicht erforderlich.

Da die Beklagte nicht nur gelegentlich die Erbringung organisierter Reiseleistungen vereinbart und anbietet, ist sie Reiseveranstalter im Sinne des § 31b Abs 2 Z 2 KSchG. Gemäß § 31c Abs 1 KSchG darf bei Reiseveranstaltungen ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin eine Befugnis des Veranstalters, das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen, überhaupt nicht vereinbart werden. Im Übrigen ist eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn sie bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Preiserhöhung auch eine Preissenkung vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich Änderungen der Beförderungskosten, zum Beispiel der Treibstoffkosten, Rechnung getragen werden darf.

Bei Abschluss von Reiseveranstaltungsverträgen legt die Beklagte den von ihr mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen ihre Reisebedingungen zu Grunde, die unter Punkt 15 der „Speziellen Reisebedingungen“ die obgenannte Klausel enthält. Solch eine Klausel ist unzulässig, wenn beispielsweise fraglich ist, ob Treibstoffkosten entsprechend der Kopfzahl oder entsprechend den Ticketpreisen aufgeteilt werden oder nicht klar ist, wie sich beispielsweise der Preis des Transports zum Preis der Pauschalreise verhält (*Mayer in Kosesnik-Wehrle* ua, KSchG [2004], § 31c Rz 7). Da die gegenständliche Klausel keinerlei Angaben enthält, wie der neue Preis berechnet wird, ist die Unzulässigkeit der Klausel gegeben. Dem Konsumenten ist bei Vertragsabschluss mit der Beklagten nicht ersichtlich, ob Preiserhöhungen, die eine Mehrzahl von Reisenden betreffen, prozentuell nach den ursprünglich vereinbarten Preisen für die Pauschalreise weitergegeben werden oder nach Köpfen.

Der Einwand der Beklagten, dass auch Verringerungen der Flughafentaxen zwischen Buchung der Reise und Ticketausstellung an die Konsumenten weitergegeben werden, ändert nichts daran, dass aufgrund dieser Klausel gesetzwidrige Preiserhöhungen zustandekommen. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten wurde auch den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) nicht entsprochen. Es ist zwar richtig, dass die Beklagte in ihren Reisebedingungen auf die Geltung der ARB 1992 verweist, jedoch sind diese nicht ausreichend entsprechend den Anforderungen des § 31c Abs 1 KSchG ausgestaltet. Denn Punkt 8 der genannten ARB 1992 erklärt ebenfalls Preisänderungen nur dann als zulässig, wenn eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist.

Zum Einwand der Beklagten, es sei unmöglich eine derartige Berechnungsformel darzustellen, ist zu sagen, dass es sehr wohl möglich und zumutbar ist, bei Vertragsabschluss anzugeben, wie bei einer etwaigen Flughafengebührenerhöhung der neue Preis berechnet wird.

Allgemeine Interessen der Verbraucher sind immer dann beeinträchtigt, wenn ein Massengeschäft vorliegt, welches die Beklagte als

Reiseveranstalterin zweifellos betreibt. Es wird darauf abgestellt, ob die Praxis System hat (*Langer in Kosesnik-Wehrle* ua, KSchG [2004], §§ 28-30 Rz 16c). Die Beklagte legt laufend ihre Reisebedingungen mit der gesetzwidrigen Klausel den von ihr abgeschlossenen Verträge zu Grunde, sodass eine systematische Vorgangsweise vorliegt. Darüber hinaus steht sie im geschäftlichen Verkehr, indem sie Reisen zu Pauschalpreisen anbietet und somit eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausübt.

Unabhängig davon verstößt die Beklagte gegen § 31c Abs 1 Satz 1 KSchG. Sie berechnet bei Ticketausstellung (ca. zwei Wochen vor Abflug) den Preis neu und erhöht wie im vorliegenden Fall gegenüber Siegfried Simoner den vereinbarten Preis, falls die Flughafengebühren zwischen Vertragsschluß und Ticketausstellung gestiegen sind. Sämtliche Preiserhöhungen nach dem 20. Tag vor der geplanten Abreise sind gesetzeswidrig, da solch eine Befugnis des Reiseveranstalters nicht vereinbart werden darf.

§ 9 Abs 1 PrAG normiert, dass Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen sind. Gemäß § 13 Abs 1 PrAG gilt dies auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise.

Die Beklagte unterliegt dem Preisauszeichnungsgesetz und verstößt gegen dessen § 9, indem sie entgegen dem Gesetzeswortlaut neben dem Pauschalpreis separat die Flughafengebühren auszeichnet. Somit wird gesondert ein Zuschlag „Flughafentaxen“ angegeben und nicht, wie vom Gesetz verlangt, in den Preis eingerechnet. Vielmehr hat die Beklagte auch sämtliche Flughafengebühren in den von ihr als „Pauschalpreis“ bezeichneten Betrag einzurechnen, um nicht gegen das PrAG zu verstoßen; sodass die von der Beklagten gewählte Bezeichnung „Pauschalpreis“ wegen der festgestellten gesonderten Preiszuschläge gar nicht zutrifft.

Der Umstand, dass Reiseveranstalter nicht von der Verordnung

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen erfasst sind, ändert nichts daran, dass sie Preise gemäß § 9 PrAG auszuzeichnen haben. Die Behauptung, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gehe von einer anderen Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung aus, wurde nicht bescheinigt.

Wider § 1 UWG handelt, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen. Ein Gesetzesverstoß ist sittenwidrig, wenn er subjektiv vorwerfbar und geeignet ist, einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor dem gesetzestreuen Mitbewerbern zu verschaffen. (*Wiltschek*, UWG [2003], § 1 E 483). Insbesondere stellt auch ein Verstoß gegen die Preisauszeichnungsvorschriften eine Gesetzesverletzung dar, die eine Sittenwidrigkeit gemäß § 1 UWG begründet (*Wiltschek*, UWG [2003], §1 E 648).

Folglich verstößt die Beklagte auch gegen § 1 UWG, da es ihr subjektiv vorwerfbar ist, dass sie nicht die Vorschriften des Preisauszeichnungsgesetz befolgt und sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Das gesetzte Fehlverhalten der Beklagten ermöglicht durch günstige Pauschalpreisangebote, die nicht die Flughafengebühren enthalten, Interessenten anzulocken und sich so Marktvorteile gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu verschaffen.

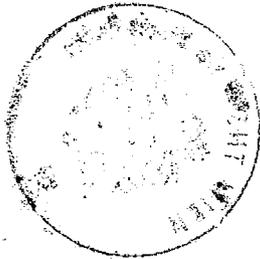
Selbst wenn mehrere Mitbewerber am Markt gegen die Preisauszeichnungsvorschrift in § 9 Abs 1 PrAG verstießen, wäre eine Verletzung des § 1 UWG gegeben, da Branchenüblichkeit eines Verhaltens nicht dessen ausdrückliches gesetzliches Verbot außer Kraft setzen kann (*Wiltschek*, UWG [2003], §1 E 490).

Bereits ein einmaliger Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht indiziert die Wiederholungsgefahr. Ist ein Wettbewerbsverstoß bescheinigt, dann bedarf es keiner Bescheinigung der Wiederholungsgefahr (*Wiltschek*, UWG [2003], § 24 E 204). Dem Äußerungsschriftsatz der

Beklagten war auch nicht zu entnehmen, dass sie in Hinkunft von den
gesetzwidrigen Praktiken Abstand nehmen wird. Stattdessen versucht sie
sowohl die nicht dem Gesetz entsprechende Preisauszeichnung als auch
die Verwendung der verbotenen Vertragsklausel zu rechtfertigen.

Es war daher spruchgemäß zu beschließen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 10, am 22.03.2005



Dr. Friedrich Kulka
Richter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Friedrich Kulka